

**Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien  
über den Universitätslehrgang für  
Versicherungswirtschaft  
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

**§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrgangs Versicherungswirtschaft**

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft wird die Bezeichnung „Akademische Versicherungskauffrau“ oder „Akademischer Versicherungskaufmann“ verliehen.
- (3) Der Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft dient der Weiterbildung von Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in der Versicherungswirtschaft.  
Höchstes wissenschaftliches Niveau und Praxisrelevanz der Ausbildung werden in gleicher Weise sichergestellt.
- (4) Der Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft umfasst eine Regelstudien-  
dauer von 18 Monaten. Im Rahmen der Regelstudienzeit wird eine Abschlussprüfung abgelegt.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und die Abschlussprüfung des Lehrgangs für Versicherungswirtschaft sind, soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts Gegenteiliges festlegt, in deutscher Sprache abzuhalten.

**§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter**

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).
- (2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder ein stellvertretender wissenschaftlicher Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung). Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellver-

tretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

- (3) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten des Studiums.
- (4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

### **§ 3: Mitglieder der Faculty**

- (1) Die Mitglieder der Faculty des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dazu angehalten, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

### **§ 4: Die Zulassung zum Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft erfolgt namens des Rektorats durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.
- (2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist eine angemessene Vorbildung und eine mindestens fünfjährige, lehrgangseinschlägige Berufserfahrung oder ein Reifezeugnis, so dass alle Voraussetzungen für ein ordentliches Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien erfüllt sind.
- (4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß §4 Abs 3 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern,

Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).

- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 4 Abs 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

## **§ 5 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrgangs für Versicherungswirtschaft**

- (1) Der Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft besteht aus folgenden fachspezifischen Pflichtfächern im Umfang von 55 ECTS:
- Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung von Versicherung und Risikomanagement (12 ECTS)
  - Finanzierung und Rechnungswesen im Versicherungsunternehmen und im Vermittlerunternehmen (10 ECTS)
  - Allgemeine rechtliche Grundlagen der Versicherungswirtschaft (8 ECTS)
  - Rückversicherung, Versicherungsmarketing und Unternehmensplanspiel (8 ECTS)
  - Produktspezifische Kenntnisse der Versicherungswirtschaft (17 ECTS)
- (2) Über eine etwaige Anerkennung einschlägiger Studienvorleistungen entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftliche Leiter.

## **§ 6: Lehrveranstaltungen**

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen oder Lehrveranstaltungsleiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.

## **§ 7: Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben über alle der in § 5 Abs 1 genannten Fächer Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.

- (2) Es obliegt der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter in Absprache mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter Lehrveranstaltungsprüfungen in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer Hausarbeit festzusetzen oder andere Beurteilungsmodalitäten festzulegen.
- (3) Das Thema der Abschlussprüfung soll einem oder mehreren der in § 5 Abs 1 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Abschlussprüfung erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.
- (4) Der Abschlussprüfung sind 5 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (5) Die Beurteilungen erfolgen mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5).
- (6) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der Abschlussprüfung.

#### **§ 8: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags**

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 UG vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

#### **§ 9: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung**

Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

#### **§10: In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang für Versicherungswirtschaft außer Kraft.